

## **Information für die Beantragung der Übernahme von Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII**

Nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII sollen die Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt gemäß § 90 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 SGB VIII entsprechend den Regelungen der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII).

Die Ermittlung erfolgt durch die Gegenüberstellung des individuell anrechenbaren Einkommens (§§ 82 bis 84 SGB XII) und der Einkommensgrenze (85 SGB XII). Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen ist in angemessenem Umfang für die Kosten der Kindertagesbetreuung einzusetzen (§ 87 SGB XII).

Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sind Kostenbeiträge immer dann nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten. In diesen Fällen erfolgt eine Übernahme ohne individuelle Gegenüberstellung von Einkommen und Einkommensgrenze.

### Berechnung des berücksichtigungsfähigen Einkommens nach §§ 82 bis 84 SGB XII:

Für die Berechnung ist das Einkommen des jeweiligen Kita-Kindes sowie der Eltern bzw. des Elternteiles, bei dem das Kind lebt, zu berücksichtigen. Das Einkommen anderer Personen, die nicht leibliche Eltern sind, jedoch im selben Haushalt leben, etwa bei einer eheähnlichen Gemeinschaft oder das Einkommen von Geschwisterkindern, bleibt unberücksichtigt.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Familie „zufließen“ z. B. Erwerbseinkommen aus Nichtselbständiger Tätigkeit, Einkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit, BAföG, Stipendien, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Renten, Einkünfte aus Vermögen (Zinseinkünfte,...), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Krankengeld, Übergangsgeld, Elterngeld/Mutterschaftsgeld, Kindergeld (nicht Baukindergeld), Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen, Arbeitslosengeld, etc.. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

Das Einkommen ist nach § 82 Abs. 2 SGB XII zu bereinigen. Abzuziehen sind insbesondere die auf das Einkommen entrichteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Nettoeinkommen). Ebenfalls sind gesetzlich vorgeschriebene oder angemessene Versicherungsbeiträge (z.B. Hausrat- oder Haftpflichtversicherung; ohne Nachweis wird ein Pauschalbetrag von 30,00 € pro erwachsener Person berücksichtigt), bei Selbstständigen die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge zur staatlich geförderten Altersvorsorge („Riesterrente“) und die mit der Erzielung des Einkommens verbunden notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrtkosten zur Arbeit - einfache Strecke \* 5,20 € -, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden) vom Einkommen abzusetzen. Darüber hinaus können Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende Kinder bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang als besondere Belastung berücksichtigt werden.

### Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII:

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus festgelegten Pauschalbeträgen für den Haushaltsvorstand („Grundbetrag“ = zweifacher Regelbedarf der Stufe 1) und für jedes weitere Haushaltsmitglied („Familienzuschlag“ = pro Person 70 % des Regelbedarfs der Stufe 1) sowie den tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (= Bruttokaltmiete bzw. Kaltmiete + Betriebskosten ohne Heizkosten), soweit diese Aufwendungen angemessen sind. Zur Beurteilung der Angemessenheit ist die jeweils gültige Unterkunftsrichtlinie der Stadt Jena für das SGB II / SGB XII maßgeblich.

